

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-91920/0013-II/A/2/2013
Datum: 21.05.2013
Ihr Zeichen: BMASK-462.203/0008-VII/B/8/2013

VII9@bmask.gv.at

Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 8 Z 6 (§ 23 Abs. 4 AIVG):

Der vorliegende Entwurf sieht in der genannten Bestimmung einen Entfall des zweiten Satzes vor. In den Erläuternden Bemerkungen wird dazu Folgendes ausgeführt:

„Personen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen und weder einen Entgeltsanspruch noch einen Krankengeldanspruch haben, werden auf Grund des § 143a Abs. 5 ASVG in der Fassung des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2013 ab 1. Jänner 2014 bei Beantragung einer Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vorläufiges Rehabilitationsgeld erhalten. Bei Bezug von Rehabilitationsgeld ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gem. § 16 Abs. 1 lit. o AIVG. Die Sonderregelung, welche unter der Voraussetzung, dass ein zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erstelltes Gutachten Arbeitsunfähigkeit bestätigt, die vorschussweise Gewährung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe für Personen in einem aufrechten Dienstverhältnis ermöglicht, soll daher entfallen.“

Da die angeführte Änderung im § 143a ASVG durch das SVÄG 2013 entgegen dem Wortlaut der Erläuternden Bemerkungen nicht erfolgt ist und § 143a über keinen derartigen Abs. 5 verfügt, hat die vorgesehene Änderung jedenfalls zu entfallen.

Zu Art. 9 (ASVG):

Zum Bereich des Allgemeine Sozialversicherungsgesetzes wird angemerkt, dass § 52 um eine Krankenversicherungsbeitragssatzregelung zu ergänzen wäre (§ 52 Abs. 3a).

Des Weiteren wären im Bereich der aus der Krankenversicherung gebührenden Geldleistungen (Kranken- und Wochengeld, §§ 138 und 162) Ausschlusstatbestände für die Bezieher/innen vom Pflegekarenzgeld zu normieren. Ein entsprechender Entwurf wird nachfolgend übermittelt.

Der in der Wirkungsorientierten Folgekostenabschätzung angeführte Beitragssatz in der Krankenversicherung wäre von 7,65% auf 7,55% zu korrigieren: Der Beitragssatz nach § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a beläuft sich auf 6,95%; der ebenfalls anzuwendende Zusatzbeitrag nach § 51b ASVG auf 0,5%; dazu kommt der Ergänzungsbeitrag nach § 51c ASVG zur Finanzierung der Krankenversicherung für Lehrlinge in der Höhe von 0,1%. Der Ergänzungsbeitrag nach § 51e ASVG in einer Höhe von 0,1% fällt nur für in der Krankenversicherung versicherte Erwerbstätige an und ist daher diesfalls nicht anzuwenden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	ObNaWTnIXo5kfGGV/o7ztxt8LtHrcqIttO7sPMm10JWKpeXb03UG5sMlle6rRuuv IPHio0XrjNdysdMqxx6VW1c1G6bpzolomL8apLfYMAyk0NhFgPFu0/2SbD0eSdfYr Q1uQjJdPkyLrXi4Jo/Rpc/iTt5n8sm89Z1rk7qzps=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-23T07:01:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	